

**Verein zur Pflege der Partnerschaft
zwischen der
Stadt WaterlooVille und Henstedt-Ulzburg**

**Satzung Freundeskreis
Waterlooville in Henstedt-Ulzburg**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der am 9. Mai 2008 gegründete Verein führt den Namen „Freundeskreis WaterlooVille in Henstedt-Ulzburg“. Der Verein hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen. Etwaige Gewinne sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck

Der Verein setzt sich für die Pflege und Festigung der freundschaftlichen Kontakte zwischen Bürgern, Schulen, Vereinen und Verbänden der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Stadt WaterlooVille ein. Insbesondere organisiert er Austauschfahrten von und nach WaterlooVille, informiert die Bürger-/innen über aktuelle Entwicklungen in der Partnerstadt und führt regelmäßige Mitgliedertreffen durch.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele und den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet jeweils der Vorstand mit Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.
3. Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

§ 4

Beendigung und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf eines Kalenderjahres zu erfüllen. Der Austritt aus dem Verein ist bis Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich möglich. Ein Vereinsausschluss ist möglich wegen Verstoßes gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins und wegen Nichtzahlung der Jahresbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung. Der Ausschluss kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung erfolgen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Bei Eintritt in den Freundeskreis vom Beginn des Jahres bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag zu zahlen, ab 1. Juli bis zum Ende des Jahres der halbe.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Medien durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand
- setzt die Beiträge fest
- genehmigt den Rechnungsabschluss
- genehmigt den Haushaltsvoranschlag
- bestellt die Rechnungsprüfer
- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entscheidet über die Entlastung
- entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
Schriftführer/in
Kassenwart/in
1. Beisitzer/in
2. Beisitzer/in
3. Beisitzer/in

Der Vorstand wird auf zwei Jahre im Wechsel gewählt; in den Jahren mit ungerader Endziffer werden die/der 1. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, 1. Beisitzer/in, 3. Beisitzer/in ein/eine Kassenprüfer/in, in den Jahren mit gerader Endziffer werden 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, 2. Beisitzer/in, ein/eine Kassenprüfer/in gewählt. Der Verein wird nach außen gemeinsam durch die/den 1. Vorsitzende/n und durch die/den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu – mit der Zweckbestimmung – es für kulturelle Bereiche zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2008 angenommen. Sie tritt mit Wirkung vom 10. Mai in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 09. Mai 2008